

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2026

Nr. 39

Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang
Computational and Data Science am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)

156

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Computational and Data Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28.04.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 16.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Computational and Data Science im ersten oder höheren Fachsemester am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

Fristen

- (1) Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**,

für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt sind

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Ab-

schluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (ECTS),

2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, insbesondere in Form eines Transcript of Records, einschließlich des ausgefüllten Formblattes zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen,
3. eine Beschreibung der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, aus der sich deren Studieninhalte und Lernziele ergeben in Form von entsprechenden Auszügen aus Modulhandbüchern, einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule oder einem vergleichbaren Dokument,
4. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Computational and Data Science oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
5. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 und
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

- (3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Computational and Data Science kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Computational and Data Science abschließt.
- (4) In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Mathematik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in, besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Mathematik

nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Computational and Data Science sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Computational and Data Science, Mathematik oder Informatik oder einem anderen mit dem Bachelor Computational and Data Science verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder einem Bachelorstudiengang in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Erdsystemwissenschaften, Maschinenbau, Physik, Elektro- und Informationstechnik, Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik oder Robotik an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule; das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 Leistungspunkten gemäß ECTS absolviert worden sein;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen

a) Grundlagen der Mathematik (Lineare Algebra und Analysis oder Höhere Mathematik) im Umfang von 20 LP,

b) Angewandte Mathematik/ Mathematik für Computational and Data Science,

Informatik und

Natur- oder Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften in einem der Profile *Business and Economics*, *Computational Chemistry*, *Computational Earth System Sciences*, *Computational Mechanics and Thermodynamics*, *Computational Physics*, *Electrical Engineering and Information Technology*, *Process Engineering* oder *Robotics and Autonomous Systems*;

der Umfang muss in einem der in b) genannten Bereiche mindestens 40 LP betragen; in den beiden verbleibenden Bereichen sind jeweils mindestens 12 LP nachzuweisen;

c) eine Bachelorarbeit oder eine vergleichbare selbstständige wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6 LP.

Fehlen in den unter b) genannten Bereichen Leistungen im Umfang von bis zu 12 LP insgesamt, kann der Bewerber/die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen zusätzlich zu den für den Abschluss des Masterstudiengangs Computational and Data Science erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zugangskommission festgesetzt und dem Bewerber/der Bewerberin im Rahmen der Zulassung mitgeteilt. Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational and Data Science mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist;

3. dass im Masterstudiengang Computational and Data Science oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
 4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass auch eine Hochschulzugangsberechtigung einer Schule, an der ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wird, als alternativer Nachweis zugelassen ist; Englisch als einzige und offizielle Sprache muss durch die Schulleitung bestätigt werden.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und die Zuordnung des Bachelorabschlusses zu einem der in Nummer 1 genannten Bereiche, das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen und deren Anerkennung und fachliche Zuordnung zu den Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Computational and Data Science im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Computational and Data Science. Die Zugangskommission kann sachverständige Personen aus den am Masterstudiengang beteiligten KIT-Fakultäten um Stellungnahme bitten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Computational and Data Science über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Computational and Data Science oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG).

Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und

schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzel- fall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Karlsruhe, den 28. April 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)